

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 69 (1974)
Heft: 3-de

Artikel: Besteuerung im Widerspruch oder im Einklang mit dem Heimatschutz
Autor: Steiner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besteuerung im Widerspruch oder im Einklang mit dem Heimatschutz

In den Kantonen und auf der eidgenössischen Ebene ist gegenwärtig eine Fülle von Initiativen im Gange, die durch Neuerungen im Steuerwesen den leeren Staatskassen wieder zu Mitteln verhelfen sollen. Die skandinavischen Länder zeigen, wie stark der Staat beansprucht wird, wenn der privaten Kulturpflege durch eine übermässige Besteuerung der Boden unter den Füßen weggezogen wird. Zudem erweist sich diese staatliche Kulturpflege vielfach als problematisch, man denke etwa an den von Dänemark finanzierten skandalösen Jesusfilm, dessen Aufführung von Frankreich verboten werden musste.

Je höher die Steuern, desto entscheidender ist die Koordination mit dem Kulturgüter- und Heimatschutz, auf dass die privaten Initiativen auf diesem Gebiet nicht zum Erliegen kommen. Andernfalls wäre eine unerwünschte Verarmung die Folge. Die Zielsetzung, eine aktive Kultur- und Umweltschutzpolitik durch das Mittel der Besteuerung zu erreichen, steckt heute in den Kinderschuhen. Sie müsste vom Prinzip ausgehen, dass Personen, die ein schutzwürdiges Objekt im öffentlichen Interesse erhalten, steuerlich bevorzugt werden gegenüber jenen, die es gewinnbringend liquidieren wollen. Eine derartige Regelung müsste sich insbesondere auf die Erbschafts- und die Vermögenssteuern auswirken. Dabei stellen sich Fragen, wie diejenige der Steuerbegünstigung bei der Erhaltung von Schutzobjekten und der Verkaufsgewinnbesteuerung, der Anrechnung von Schenkungen von Kulturgütern an die Öffentlichkeit, des Schutzes von beweglichem Kulturgut vor Abwanderung usw.

Vermögensbesteuerung von Liegenschaften und Kulturgütern

Die gegenwärtige Praxis der Steuererhebung auf Liegenschaften, aufgrund des Verkehrswertes pro m², drängt die Eigentümer dazu, unternützte Altliegenschaften neu zu überbauen. Die Opfer sind meistens Herrensitze des 18. und 19. Jahrhunderts mit ihren schattenspendenden Baumbeständen, für deren Erwerb die Öffentlichkeit oft zuwenig Mittel hat. Gleichzeitig werden aber die Grüngür-

tel des 19. Jahrhunderts als integrierende Bestandteile der Stadtbilder erkannt, welche die Möglichkeit für stadtinterne Erholungsräume schaffen und aus Umweltschutzgründen nicht verdichtet werden sollten. Die Verschiebung der Bärengasshäuser in Zürich bildete den Abschluss der Tragödie der Verbetonierung des ehemals berühmten Talackerquartieres. Der Entscheid zwischen dem Abbruch der Baudenkmäler und der Überbauung einer der letzten innerstädtischen Grünöasen bewies die Ohnmacht der Behörden. Weshalb fand man hier keine Lösung in Analogie zu jener des Herrliberger Landgutes «Zur Schipfe», wo durch eine gegenseitige Vereinbarung das dauernde Bauverbot und die Taxation der Liegenschaft zu landwirtschaftlichen Ertragspreisen erreicht werden konnten? So wie der Staat zwischen realisierbaren und nicht realisierbaren Aktiven unterscheidet, liesse sich auch eine Regelung für privates Grundeigentum und für bewegliches Kulturgut finden. Solange dieses als nicht realisierbar deklariert wird, könnte es steuerlich begünstigt werden. Erfolgt später dennoch ein Verkauf, so wären analog zur Grundstücksgewinnsteuer die Abgaben rückwirkend zu bezahlen. Dadurch würde die Liquidation uninteressant.

Um der Zerstörung vorzubeugen, ist ein Vorkaufrecht des Staates für Objekte von öffentlichem Interesse angezeigt. Die Steuern können in den USA, und bis zu 10% des Steuerbetrages auch in Frankreich und Deutschland, in Form von Schenkungen von Objekten, die öffentliches Interesse besitzen, entrichtet werden. Dies führte speziell in Nordamerika zu einer starken Nachfrage nach europäischem Kulturgut; unsere Nachbarstaaten suchten sich durch Gesetze gegen die Abwanderung zu schützen. Unser Föderalismus erschwert die Durchführung derartiger Vorschriften wie leider auch allgemeingültige Vereinbarungen über die Anrechnung von Vergabungen an den Staat.

Erbschaftssteuer

Im Emmental war es früher Brauch, den elterlichen Bauernhof dem jüngsten Sohne zu überlassen. Die älteren Brüder hatten einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Feld und Wald wurde nicht unter die Erben aufgeteilt, sondern blieb als Lebensraum einer Familie erhalten. Im Gegensatz dazu finden sich im oberen Tessin taschentuchgrosse Äckerchen, die bei vielen Erbgängen immer weiter aufgeteilt worden sind und auf denen kein gesunder Bauernstand mehr aufblühen kann. Das Zivilgesetzbuch enthält Bestimmungen über den Schutz landwirtschaftlicher Heimwesen



beim Erbgang. Um einen gesunden Bauernstand zu erhalten, wird demjenigen Nachkommen, der den Hof weiterbetreiben will, ein Übernahmerecht zugesichert. Bei der Vererbung von Baudenkmalern mit grossen Gärten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, fehlt leider eine analoge Bestimmung, die sie vor der Aufspaltung bewahren. Wenn einer der Erben den angestammten Familiensitz übernehmen möchte, die übrigen jedoch auf den Verkauf ausgehen, ist eine Einigung schwierig. So erleidet beispielsweise der Flecken Schwyz, der über ein sogar von Goethe als «ungemein anmutig» gerühmtes Ortsbild verfügte, unter der Liquidierung der landwirtschaftlichen Höfe eine enorme Einbusse.

Früher konnte eine Liegenschaft durch die Errichtung eines Fideikommisses vor der Erbteilung bewahrt werden. So blieb die Besitzung Schloss Elgg, die 1712 von General Hans Felix Werdmüller erworben worden war, den weltweit verstreuten Nachkommen als Treffpunkt erhalten. Seit dem Verbot dieser Institution gehen viele Schlösser in die Hände anonymer Gesellschaften über, wie beispielsweise jene von Rhäzüns und Fürstenaau an die Emserwerke. Die Familienstiftungen nach ZGB Art. 80 und 335 bilden eine allerdings von

Hunderte herrlicher Parkanlagen und lauschiger Vorgärten in alten Dorfkernen und Kleinstädtchen, in stolzen Flecken und ausgewachsenen Städten – dort meist in den Erweiterungszonen des 19. Jahrhunderts – fallen der Überbauung zum Opfer, weil die Besteuerung zur besseren Nutzung des Bodens verleitet, oft sogar zwingt. Andererseits wären manche dieser unersetzlichen Freiräume durch entsprechende steuerrechtliche Voraussetzungen zu erhalten. Was bestimmte Rechtsnormen vermögen, zeigen die durch besonderes Erbrecht entstandenen grundverschiedenen Landschaftstypen des Emmentals und walserscher Gebiete.

Kanton zu Kanton verschieden praktizierte Möglichkeit zur Bewahrung vor Erbteilungen. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie ihrer Statuten über das ihnen anvertraute Gut verfügen. Sofern mit ihnen ein Ziel von allgemeinem Interesse angestrebt wird, wie die Erhaltung einer schätzenswerten Liegenschaft, sollten sie nicht unangemessen versteuert werden müssen. Bei der Koordination der Heimatschutzbestrebungen mit dem Steuerwesen handelt es sich um ein Problem gesamtschweizerischen Interesses. Da jedoch die Steuer- und Kulturhoheit bei den Kantonen liegt, sind entsprechende Vorstösse auf kantonaler Ebene notwendig.

R. Steiner

